

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die
Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen
Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für
Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (im Folgenden „die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission“),²

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Begriff „offiziell anerkannter Standard“ sollte in jeder Verwendung in der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission geklärt werden.
- (2) Sowohl von nationalen Behörden sowie von Seiten der Industrie wurde eine Definition des Begriffs „offiziell anerkannter Standard“ erbeten.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur veröffentlichten Stellungnahme³ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

² ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 707/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 17).

³ Siehe Stellungnahme 5/2005 unter: http://www.easa.eu.int/home/opinions_en.html

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird in Abschnitt M.A.301 Ziffer 2 die Formulierung „in Übereinstimmung mit einem offiziell anerkannten Standard“ ersetzt durch die Formulierung „in Übereinstimmung mit in Abschnitt M.A.304 und/oder M.A.401 genannten Daten“.

Artikel 2

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird in Abschnitt 147.A.105 Buchstabe f die Formulierung „gemäß einem offiziell anerkannten Standard nachgewiesen werden“ ersetzt durch die Formulierung „in Übereinstimmung mit den von der zuständigen Behörde veröffentlichten Kriterien nachgewiesen werden“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen der Kommission
Mitglied der Kommission*

⁴ [noch zu veröffentlichen]